DATENSCHUTZREGLEMENT

* ***

der Einwohnergemeinde Aarberg

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt gestützt

- auf Art. 18 der Gemeindeordnung und - auf das Datenschutzgesetzes vom 19.2.1986 folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Personendaten

Art. 2

auskünfte

Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten a. Einzelaus- Person auf schriftliches Gesuch oder persönliche Vorsprache Namen, Vornamen, Geschlecht, Beruf, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang und Handlungsfähigkeit einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

b. Listenauskünfte

Art. 3

- 1 Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber entscheiden gemeinsam über die systematisch geordnete Bekanntgabe von Daten.
- 2 Mit Ausnahme der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit können Listenauskünfte die in Art. 2 erwähnten Daten beinhalten.

c. Sperren von Daten

<u>Art. 4</u>

- 1 Jede betroffene Person hat das Anrecht bei der Einwohnerkontrolle die Sperrung der eigenen Daten zu verlangen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist. Eine teilweise Einschränkung der Bekanntgabe von Daten ist ausgeschlossen.
- 2 Die Bekanntgabe trotz Sperre ist zulässig wenn a. die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b. die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.
- 3 Die betroffene Person kann die systematisch geordnete Bekanntgabe von Daten im Sinne von Art. 3 dieses Reglementes ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

Gebühren

Art. 5

Adressen- und Personalienauskünfte werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet (Gebührentarif vom 5.6.1981). Der Gemeinderat erlässt einen Gebührenrahmen.

2 Die Einsicht in das Register der Datensammlungen sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei.

Aufsichtsstelle

Art. 6

1 Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 24.8.1988 aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2 Anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung gibt die Rechnungsprüfungskommission im Rahmen des Revisionsberichtes über ihre Tätigkeit Auskunft.

Inkrafttreten

<u>Art. 7</u>

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es bedarf zudem der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Aarberg wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1989 genehmigt.

Aarberg, 27.12.1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Der Präsident

Die Sekretärin

Auflagebescheinigung

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Datenschutzreglement von Aarberg 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7.12.1989 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Innerhalb der gesetzlich eingeräumten Frist sind <u>keine Einsprachen</u> eingegangen.

Die Auflage des Reglementes wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 11.11.1989 und im Amtsanzeiger vom 17.11. und 1.12.1989 publiziert.

Aarberg, 27.12.1989

Die Gemeindeschreiberin

1/1